

19.02.86

- 1 -

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz - BStatG)

Punkt 7 der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche Vorschriften des Entwurfs im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil aufgestellten Erfordernisse zur Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Gebotes der Zweckbindung auch bei den Datenempfängern des § 16 Abs. 3 a -neu- entsprechende Anwendung finden müssen. Hierfür kommen insbesondere folgende bisher nur für die statistischen Ämter vorgesehenen Vorschriften in Betracht:

§ 12 über die Trennung und Löschung von Daten,
§§ 16, 21, 22 über die Geheimhaltungspflichten und die Strafbarkeit der Verletzung des Statistikgeheimnisses,
§ 16 Abs. 2 ff. für die Übermittlung von Daten und
§ 17 über Unterrichtungspflichten.